

Kreis-Zeitung

für den Obertaunus-Kreis.

Insertionsgebühren:
15 Pfg. für die vierstaltige
Zeile, oder deren Raum, für
lokale Anzeigen bis zu vier
Zeilen nur 10 Pfg. Im
Reklameteil die Zeile 30 Pfg.

Anzeigen
werden am Erscheinungstage
möglichst frühzeitig erbeten

Redaktion und Expedition:
Louisenstr. 73.

Telephon 414.

Lehrt sich mit Aus-
nahme des Sonntags.
Samstagsnummer wird
den Sonntags-
nummern, der Donnerstags-
nummern, der Landwirtschafts-
nummern, der "Wöch-
entlichen Unterhaltungsbeilage"
beigefügt.

Bezugspreis:
Jährlich 2 Mk. 20 Pfg.
Hamburg 30 Pfg. Bringer.
Für das Vierteljahr —
von Post bezogen frei ins-
gesamt 8 Mk. 17 Pfg.
Einzelnummern 20 Pfg.

deutschen Tagesberichte.

Großes Hauptquartier, 1. April. (W. I. B. Amtlich.)
Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei Elai wurden englische Handgranatengriffe ab-
geworfen.

Heftige Minentämpfe spielten sich zwischen dem Kanal
von La Bassée und Neuville ab.

Die Besatzung von Roesen entwickelte die französische Ar-
mee sehr rege Tätigkeit. Wir nahmen die feindlichen
Anlagen an der Aisnefront unter wirksames Feuer.

In den Argonnen und im Maasgebiet fanden heftige
Artilleriekämpfe statt.

Heftige Kampfflieger schossen vier französische Flugzeuge
ab, eins bei Vaux, je eins bei Bille-aux-Bats und süd-
lich von Hancourt dicht hinter der feindlichen Front.

Die französische Flugplatz Rosnay (westlich von Reims)
wurde ausgiebig mit Bomben belegt.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Der mit Truppen stark besetzte Ort Dombles-en-Ar-
gonne (westlich von Verdun) und der Flugplatz Fontaine
(östlich von Belfort) wurden ausgiebig mit Bomben belegt.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage ist allgemein unverändert.

An der Front östlich von Baranowitschi war die Ge-
fechtstätigkeit reger als bisher.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

Oberste Heeresleitung.

Der mit Truppen stark besetzte Ort Dombles-en-Ar-
gonne (westlich von Verdun) und der Flugplatz Fontaine
(östlich von Belfort) wurden ausgiebig mit Bomben belegt.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage ist allgemein unverändert.

An der Front östlich von Baranowitschi war die Ge-
fechtstätigkeit reger als bisher.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

Oberste Heeresleitung.

Der mit Truppen stark besetzte Ort Dombles-en-Ar-
gonne (westlich von Verdun) und der Flugplatz Fontaine
(östlich von Belfort) wurden ausgiebig mit Bomben belegt.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage ist allgemein unverändert.

An der Front östlich von Baranowitschi war die Ge-
fechtstätigkeit reger als bisher.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

Oberste Heeresleitung.

Der mit Truppen stark besetzte Ort Dombles-en-Ar-
gonne (westlich von Verdun) und der Flugplatz Fontaine
(östlich von Belfort) wurden ausgiebig mit Bomben belegt.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage ist allgemein unverändert.

An der Front östlich von Baranowitschi war die Ge-
fechtstätigkeit reger als bisher.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

Oberste Heeresleitung.

Der mit Truppen stark besetzte Ort Dombles-en-Ar-
gonne (westlich von Verdun) und der Flugplatz Fontaine
(östlich von Belfort) wurden ausgiebig mit Bomben belegt.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage ist allgemein unverändert.

An der Front östlich von Baranowitschi war die Ge-
fechtstätigkeit reger als bisher.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

Oberste Heeresleitung.

Der mit Truppen stark besetzte Ort Dombles-en-Ar-
gonne (westlich von Verdun) und der Flugplatz Fontaine
(östlich von Belfort) wurden ausgiebig mit Bomben belegt.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage ist allgemein unverändert.

An der Front östlich von Baranowitschi war die Ge-
fechtstätigkeit reger als bisher.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

Oberste Heeresleitung.

Der mit Truppen stark besetzte Ort Dombles-en-Ar-
gonne (westlich von Verdun) und der Flugplatz Fontaine
(östlich von Belfort) wurden ausgiebig mit Bomben belegt.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage ist allgemein unverändert.

An der Front östlich von Baranowitschi war die Ge-
fechtstätigkeit reger als bisher.

Balkan-Kriegsschauplatz.

hat der Gegner bei unserem Angriff am 31. März an un-
verwundeten Gefangenen elf Offiziere, siebenhundertwan-
zig Mann in deutscher Hand lassen müssen und fünf Maschi-
nengewehre verloren.

Die beiderseits sehr lebhaften Fliegerkämpfe hat zu
zahlreichen für uns glücklichen Luftgefechten geführt. Außer
hier jenseits unserer Front heruntergeholt feindlichen
Flugzeugen wurde bei Roselbete (nordwestlich von Wer-
wicq) ein englischer Doppeldecker abgeschossen, dessen In-
sassen gefangen genommen sind. Oberleutnant Berthold
hat hierbei das vierte gegnerische Flugzeug außer Ge-
ficht gesetzt. Außerdem wurde durch einen Volltreffer unserer
Abwehrgeschütze südwestlich von Bens ein feindliches Flug-
zeug brennend zum Absturz gebracht.

Der mit Truppen stark besetzte Ort Dombles-en-Ar-
gonne (westlich von Verdun) und der Flugplatz Fontaine
(östlich von Belfort) wurden ausgiebig mit Bomben belegt.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage ist allgemein unverändert.

An der Front östlich von Baranowitschi war die Ge-
fechtstätigkeit reger als bisher.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

Oberste Heeresleitung.

Der mit Truppen stark besetzte Ort Dombles-en-Ar-
gonne (westlich von Verdun) und der Flugplatz Fontaine
(östlich von Belfort) wurden ausgiebig mit Bomben belegt.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage ist allgemein unverändert.

An der Front östlich von Baranowitschi war die Ge-
fechtstätigkeit reger als bisher.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

Oberste Heeresleitung.

Der mit Truppen stark besetzte Ort Dombles-en-Ar-
gonne (westlich von Verdun) und der Flugplatz Fontaine
(östlich von Belfort) wurden ausgiebig mit Bomben belegt.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage ist allgemein unverändert.

An der Front östlich von Baranowitschi war die Ge-
fechtstätigkeit reger als bisher.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

Oberste Heeresleitung.

Der mit Truppen stark besetzte Ort Dombles-en-Ar-
gonne (westlich von Verdun) und der Flugplatz Fontaine
(östlich von Belfort) wurden ausgiebig mit Bomben belegt.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage ist allgemein unverändert.

An der Front östlich von Baranowitschi war die Ge-
fechtstätigkeit reger als bisher.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

Oberste Heeresleitung.

Der mit Truppen stark besetzte Ort Dombles-en-Ar-
gonne (westlich von Verdun) und der Flugplatz Fontaine
(östlich von Belfort) wurden ausgiebig mit Bomben belegt.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage ist allgemein unverändert.

An der Front östlich von Baranowitschi war die Ge-
fechtstätigkeit reger als bisher.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

Oberste Heeresleitung.

Der mit Truppen stark besetzte Ort Dombles-en-Ar-
gonne (westlich von Verdun) und der Flugplatz Fontaine
(östlich von Belfort) wurden ausgiebig mit Bomben belegt.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage ist allgemein unverändert.

An der Front östlich von Baranowitschi war die Ge-
fechtstätigkeit reger als bisher.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

Oberste Heeresleitung.

Der mit Truppen stark besetzte Ort Dombles-en-Ar-
gonne (westlich von Verdun) und der Flugplatz Fontaine
(östlich von Belfort) wurden ausgiebig mit Bomben belegt.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage ist allgemein unverändert.

An der Front östlich von Baranowitschi war die Ge-
fechtstätigkeit reger als bisher.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

Oberste Heeresleitung.

Der mit Truppen stark besetzte Ort Dombles-en-Ar-
gonne (westlich von Verdun) und der Flugplatz Fontaine
(östlich von Belfort) wurden ausgiebig mit Bomben belegt.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage ist allgemein unverändert.

An der Front östlich von Baranowitschi war die Ge-
fechtstätigkeit reger als bisher.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

vom 1. zum 2. April fand ein erneuter Marineluft-Angriff
auf die englische Ostküste statt. Die Hochöfen, großen Eisen-
werke und Industrieanlagen am Südufer des Tees-Flusses
sowie die Hafenanlagen bei Middlesborough und Sunder-
land wurden 1½ Stunden lang mit Spreng- und Brand-
bomben belegt. Starke Explosionen, Einstürze und Brände
liegen die gute Wirkung des Angriffes deutlich erkennen.
Trotz lebhafter Beschädigung sind weder Verluste noch Be-
schädigungen eingetreten.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Die Haltung Hollands.

Ein Mitarbeiter der „Kreuzzeitung“ berichtet: Jrgend-
eine Demarche oder ein Ultimatum von Seiten des Bier-
verbandes ist bestimmt noch nicht erfolgt. Es muß ange-
nommen werden, daß die holländische Regierung ander-
weitig zuverlässige Nachrichten über die Pläne des Bier-
verbandes erhalten habe.

Wie dem „Berliner Lokalanzeiger“ berichtet wird,
drängten sich am 1. April bei allen Großbanken Hollands
die Kunden, um ihre Guthaben in Silber auszubehalten zu
bekommen, obwohl Zeitungen und Regierung alles mög-
liche veranlaßten, um unnötige Unruhe vorzubeugen.

In der „Tägl. Rundschau“ wird gesagt: Ob England
durch den entschiedenen Willen Hollands sich von seinem
einmal gefaßten Plan zurückziehen läßt, was gegen seine
Gewohnheit wäre, oder ob es hofft, die Niederlande durch
Gewalt zum Vasallenstaat herabzudrücken, wird sich bald
erweisen.

Pressestimmen zur Haltung Hollands.

Berlin, 3. April. (Priv.-Tel.) Zu den Gründen,
welche die energische Haltung der holländischen Regierung
herbeigeführt haben, erfährt ein Mitarbeiter des „Berl.
Tageblatts im Haag: Die Ereignisse, die sich in den letzten
Wochen durch noch unaufgeklärte Umstände auf der Nord-
see abgespielt haben, führten in London und in Paris eine
falsche Auffassung über die Stimmung in Holland herbei.
Die Alliierten-Konferenz in Paris vergrub sich noch tiefer
in diesen Irrtum, und über Paris kam es dann zu einem,
an sich unverbindlichen Beeinflussungsversuch der hollän-
dischen Regierung, der von ihr kräftig und überraschend
mit den Maßnahmen beantwortet wurde, die jetzt so
großes Aufsehen machen. Der holländische Rechtsstand-
punkt wird in allen Kreisen der Bevölkerung hochgehal-
ten, unabhängig von den Stimmungen, die dieses Land zu
der einen oder anderen Partei der Kriegführenden hin-
ziehen mögen.

Vermischte Nachrichten.

Ein englischer Panzerkreuzer gesunken.

Köln, 2. April. (Priv.-Tel.) Die „Kölnische Zeitung“
meldet von der holländischen Grenze: Nach glaubwürdigen
Nachrichten ist Mitte Februar westlich der Orkney-Insel
ein englischer Panzerkreuzer der County-Klasse auf eine
Mine aufgelaufen und gesunken. Es soll sich um den Pan-
zerkreuzer „Donegal“ handeln.

Kurze Kriegsmeldungen.

Rumänischen Blättern zufolge haben 40 serbische Abge-
ordnete die „Neuserbische Partei“ gegründet. Es heißt,
daß in den Kreisen der Abgeordneten Berstimmung gegen
Pashitsch herrsche und daß man einem Sonderfrieden mit
Österreich-Ungarn geneigt sei.

General Maton, der Befehlshaber der englischen Trup-
pen in Mazedonien ist in Athen angekommen. Er hatte
eine Besprechung mit dem Ministerpräsidenten Stuludis.

Die bulgarische Telegraphenagentur dementiert sämt-
liche Meldungen der Entente-Pressen über angebliche Atten-
tate, die gegen den König und den Ministerpräsidenten
geplant sein sollten.

Der Papst empfing den englischen Ministerpräsidenten
Asquith in Audienz.

Die in Apentade wohnenden Angehörigen eines Ober-
matrosen des „Greif“ haben Nachrichten bekommen, denen
zufolge die „Greif“-Besatzung im Gefangenenlager von
Hendforth untergebracht ist.

Funkentelegraphischen Nachrichten zufolge interniert
Portugal die auf der Insel Madeira befindlichen Deutschen
Kürzlich trafen aus Mozambique Truppen in Portugal
ein.

Wegen Uebertretung der Zensurvorschriften für Druck-
sachen ist der Drucker des Hirtenbriefes von Kardinal Mer-
cier zu einem Jahre Gefängnis verurteilt worden.

Die Verhandlungen Bulgariens und Österreichs über
eine Gebietsabgrenzung sind zu günstigem Abschluß ge-
bracht worden.

Warum Rußland abseits stand.

Bern, 1. April. Daß die Pariser keine rechte Freude
an der Verbandskonferenz hatten, steht außer Zweifel. Be-

Ein neuer Luftangriff auf Englands Ostküste.

Berlin, 2. April. (W. B. Amtlich.) In der Nacht

sonders verstimmt hat der Umstand, daß Rußland unverändert blieb. Weder der Botschafter des Zarreiches noch der Militärattache hatten Vollmachten von ihrer Regierung erhalten. Also: Rußland ist verstimmt. Dafür werden zwei Gründe angegeben. Es heißt, daß Rußland über England ungehalten ist, weil es in London keine neue Anleihe unterbringen konnte, und über Frankreich ist es aufgebracht, weil in Paris für die Unabhängigkeit Polens Stimmung gemacht wird.

Es gibt noch einen dritten Grund, den man nur ahnen kann, aber nicht nennen darf.

Osterr.-ungarischer Tagesbericht.

Wien, 2. April. (W. T. B. Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart:

Russischer und südöstlicher Kriegsschauplatz.

Keine besonderen Ereignisse.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert.

Heute früh warfen feindliche Flieger Bomben auf Adelsberg ab. Zwei Männer wurden getötet, mehrere verwundet.

Der Stellvertreter des Chef des Generalstabs.
v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Lokale Nachrichten.

Bad Homburg v. d. Höhe, 3. April 1916.

Ein Weg zur Besserung des deutschen Nachrichtendienstes.

Nichts hat das deutsche Volk zu Beginn des Krieges so stark und so peinlich überrascht, wie die Erkenntnis von der vollständigen Unzulänglichkeit des deutschen Nachrichtenwesens und der dadurch verschuldete katastrophale Zusammenbruch unseres vermeintlichen kulturellen und staatlichen Prestiges im feindlichen und im neutralen Ausland. Man ist sich einig, daß das künftig anders werden muß. Von sachkundiger Seite ist seitdem mit Nachdruck immer wieder darauf hingewiesen worden, daß zu solcher Aenderung nicht nur der Ausbau unseres Nachrichtenwesens und Empfangens nach und vom Ausland gehört, daß hier auch die Frage der Gebühren für die telegraphische und telephonische Uebermittlung der Pressenachrichten eine leider bisher nicht genügend beachtete, bedeutsame Rolle spielt. In klarer Erkenntnis dieser Bedeutung der Preßtelegrammgebühren haben Frankreich und England lange vor dem Kriege der Presse ermäßigte Sätze für Telegramme und Ferngespräche eingeräumt. Man hatte dort längst den Wesensunterschied erkannt, der zwischen persönlichen Telegrammen, auch solchen rein geschäftlich privatwirtschaftlichen Charakters auf der einen Seite und den der gesamten Volkswirtschaft und dem politischen Leben der Nation dienenden Preßtelegrammen auf der anderen Seite besteht. Hier liegt ein nationales und staatliches Interesse offen zu Tage, und es ist nur recht und billig, daß deshalb auch die Gesamtheit an der Beschaffung dieser Telegramme ihren Anteil mitträgt durch Einräumung billigerer Beförderungsbedingungen. Wir zahlen ja heute mit hunderten von Millionen und mit kostbarem Blute unseres Volkes in vielfachem Betrage nach, was an Gebühren für Preßtelegramme bisher eripart wurde. Wie anders hat das Ausland da gedacht und gehandelt. Frankreich hat noch im Herbst 1913 ein Abkommen mit Belgien getroffen, wonach Preßtelegramme zum halben Preise befördert werden sollten. Soweit sie es nicht schon war, wurde die belgische Presse dadurch in erhöhtem Maße dem Pariser Einfluß erschlossen. Ähnliche Vereinbarungen waren von Frankreich mit Großbritannien, Desterreich, Holland und den Vereinigten Staaten getroffen. Wir haben als Volk erfahren, was das bedeutet.

Heute haben wir nun die Möglichkeit, bei der Aenderung der Post- und Telegraphengebühren den alten Mangel zu beseitigen. Das deutsche Volk wird nicht begreifen, wenn die erste sich bietende Gelegenheit die bessere Hand an unseren publizistischen Nachrichtendienst zu legen nicht nur nicht benutzt, sondern der Presse, die schon wirtschaftlich überaus geschwächt aus dem Kriege hervorgeht, noch erhöhte Telegrammgebühren auferlegt würden. Die technische Durchführbarkeit besonderer Preßraten ist durch den Vorgang des Auslandes erwiesen. Eine Erhöhung der Gebühren aber müßte bei unseren schon wirtschaftlich nicht gerade günstig gestellten politischen Zeitungen zu einer weiteren Beschränkung des Nachrichtendienstes führen, während allgemeine nationale Interessen erheischen den Nachrichtenstoff der deutschen Zeitungen umfangreicher und ausgiebiger zu gestalten, auch fordern, daß auf diese Weise die Beförderung von Preßtelegrammen in das Ausland erleichtert werde. Gewiß, wir brauchen Geld — nur hat doch dieser Krieg den überzeugenden und schmerzhaften Beweis erbracht, wie kurzfristig und letzten Endes unwirtschaftlich ein Volk handelt, das an seiner Presse sparen und sie etwa zum Steuerobjekt machen will. Man sollte die Gebühren für Preßtelegramme und für Ferngespräche der Presse ermäßigen statt sie zu erhöhen.

* **Beschlagnahme von Altgummi im Privatbesitz.** Mit dem 1. April 1916 ist eine Bekanntmachung, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Altgummi, Gummiabfällen und Kautschukprodukten, in Kraft getreten, durch die eine größere Anzahl von einzelnen Sorten dieser Produkte beschlagnahmt worden sind. Trotz der Beschlagnahme bleibt jedoch ein Verkauf der Gegenstände an die durch schriftlichen Auftrag ausgewiesenen Beauftragten der Kaufschut-Abrechnungsstelle in Berlin statthaft. Die beschlagnahmten Gegenstände unterliegen auch einer Meldepflicht. Die erste Meldung hat bis zum 10. April 1916 für den bei Beginn des 1. April 1916 vorhandenen Bestand unter Benützung der amtlichen Meldeheine für Altgummi und Gummiabfälle zu erfolgen, für die Vorbrücke bei den Postanstalten erhältlich sind. Von dieser Bekanntmachung werden alle natürlichen und juristischen Personen betroffen werden, sofern die in Betracht kom-

menden Vorräte das Gewicht von 1 Kilogramm überschreiten. Gleichzeitig werden durch eine zweite Bekanntmachung vom 1. April für alle beschlagnahmten Arten von Altgummi und Gummiabfällen Höchstpreise festgesetzt. Der Wortlaut beider Bekanntmachungen erfolgt in der heutigen „Kreiss-Zeitung“.

* **Höchstpreise für Blei.** Mit Wirkung vom 1. April sind infolge unbegründeter Preissteigerung Höchstpreise für Blei und Bleilegerungen, Verbindungen und Erzeugnisse vorstufen aller Art festgesetzt. Es sei unter anderem hervorgehoben, daß derjenige, der die festgesetzten Höchstpreise überschreitet, sich zu einer Ueberschreitung erzieht oder andere zur Ueberschreitung auffordert, neben Geldstrafe und Gefängnisstrafe bis zu einem Jahr auch mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann. Bei einer Zurückhaltung von Vorräten mit der Absicht der Preistreiberie ist sofortige Enteignung zu gewärtigen. Alle Einzelheiten sind aus dem Wortlaut der Bekanntmachung des Militärbefehlshabers in der heutigen „Kreiss-Zeitung“ ersichtlich. Anfragen und Anträge sind an die Metallmeldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11 zu richten.

* **Sicherung des Kartoffelbedarfs.** Nach den geltenden Bestimmungen sind die Landwirte verpflichtet, alle entbehrlichen Vorräte auf Erfordern abzugeben. Durch eine neue Bekanntmachung hat der Reichskanzler diese Pflicht der Kartoffelerzeuger zur Ablieferung ihrer Vorräte im einzelnen erläutert. Zu belassen sind dem Produzenten, sofern der Bedarf nicht geringer ist, lediglich: 1. Höchstens 16 Doppelzentner Saatgut pro Hektar, 2. für den Wirtschaftsbereich 1½ Pfund Kartoffeln pro Kopf und Tag bis zum 31. Juli 1916, 3. für Vieh, das schon bisher mit Kartoffeln gefüttert wurde, Höchstquoten von 10 Pfund täglich, 7 Pfund für Zugochsen, 5 Pfund für Zugfühe, 2 Pfund für Schweine, 4. soweit die Heerzverwaltung die Spirituserzeugung in Anspruch nimmt, die Kartoffeln für den zugewiesenen Durchschnittsschnitt, 5. Kartoffelmengen, die an die Trodenkartoffelverwertungsgesellschaft abzuliefern sind. Die Fütterungsmengen sind für die Zeit bis zum 15. Mai zu belassen.

Unsere Kartoffelvorräte sind völlig ausreichend und die Deckung des gesamten Bedarfs bis zur nächsten Ernte ist in keiner Weise gefährdet. Wenn der Reichskanzler die vorstehenden Bestimmungen erlassen hat, so ist das nur geschehen, um — vornehmlich im Interesse der städtischen Verbraucher — allen auch nur zeitweisen Störungen der Versorgung gegenüber die stärkste, überhaupt mögliche Sicherung zu schaffen. Der landwirtschaftlichen Bevölkerung werden damit allerdings gewisse Opfer zugemutet, die sie aber zweifellos im Interesse und zum Wohle der Gesamtheit gern tragen wird. In einigen Wochen, wenn die Weide- und Grünfütterzeit beginnt, wird übrigens die Beschränkung der Kartoffelfütterung nicht mehr sonderlich schwer empfunden werden.

* **Polizeibericht.** Gefunden: 1 Trauring, 1 Portemonnaie mit Inhalt. Verloren: 1 Portemonnaie mit circa 10 Mk. Inhalt.

* **Kaiserein - August - Viktoria - Pyzium.** Die Schlusfeier des Pyziums, findet am morgigen Dienstag, um 5 Uhr nachmittags in der Turnhalle statt.

* **Kurhaus-Theater.** Man schreibt uns: Als nächste Vorstellung im Abonnement wird am kommenden Donnerstag die Komödie „Flachsmann als Erzieher“ von Otto Ernst, neu einstudiert unter der Spielleitung des Herrn Friedrich Schuhmann gegeben. Das Werk ist wohl die beste Schöpfung, die dieser produktive und bedeutende Schriftsteller den Bühnen dargebracht hat. Immer wieder wird dieselbe gern gesehen und so dürfte auch am Donnerstag die Aufnahme ein sehr freundliche sein. Den Fleming gibt Herr Paul Wiese, den Flachsmann Herr Friedrich Schuhmann, Herr Wiesner spielt den „Schulrat Preil“ und Hr. Wender die „Gisa Holm“.

* **Sprenghaus heraus!** Wir sind gebeten worden, die zuständige Stelle auf die Staubentwicklung aufmerksam zu machen, die sich, besonders beim Durchfahren der Elektrischen nach und von Frankfurt, vornehmlich in der unteren Louisenstraße, so lästig bemerkbar macht.

* **Zurück zur Schiefertafel.** Ein Erlass des preussischen Kultusministers weist die Schulbehörden darauf hin, in den Schulen bei dem Verbrauch von Papier äußerste Sparsamkeit und die weitestgehende Verwendung der Schiefertafel zu empfehlen. Heftschoner, Heftumschläge und dergl. sollen nicht mehr vorgeschrieben sein.

* **„Infolge Sparsamkeit beim Papierverbrauch.“** In einer auswärtigen Zeitung steht folgende Auslassung: „Die städtische Finanzverwaltung übersendet uns mit der Anheimgabe des kostenfreien Abdrucks einer umfangreichen Bekanntmachung über einen Gemeinderatsbeschluss, demzufolge Sparsamkeit beim Papierverbrauch allen städtischen Beamten zur Pflicht gemacht wird, weil die Preise für Papier eine ganz außerordentliche Höhe erreicht haben. Da diese Tatsache auch uns zur Einschränkung des Papierverbrauchs bis auf das Äußerste zwingt, so bedauern wir, die Bekanntmachung nicht so kostenlos veröffentlichen zu können.“ Die Antwort des Blattes trifft den Nagel auf den Kopf und kann zur Nachahmung empfohlen werden.

* **Wo der Zucker bleibt!** Eine interessante Entdeckung hat die Frankfurter „Volkstimme“ gemacht. Sie berichtet, daß in einer Lagerhalle im Eilgüterbahnhof hinter der Mainzer Landstraße 36 000 Zentner Kristallzucker lagern, die losgeschlagen werden sollen, sobald die Zuckerpreise steigen. Eine weitere Schiffsladung Zucker für die Halle, deren Eigentum das Fuhrunternehmergeschäft Alfred Alschüler ist, ist unterwegs. Die unbekannten Besitzer dieser ungeheuren Menge Zucker verdienen, sobald die Ware aufschlägt, an diesen 36 000 Zentnern mit einem Schlage 252 000 Mk. — Und die weitesten Volkskreise müssen froh sein, wenn sie jetzt in Deutschland, dem zuckerreichsten Lande der Welt, ein viertel Pfund Zucker mühsam erlangen können.

* **„Zwa Nassauer.“** Das höchste Kreisblatt berichtet aus der Gegend von Verdun folgendes Geschichtchen: „Die ablösende Bedienung hat oft abends einen beschwerlichen Weg bis zur Feuerstellung, da die Straße unter feindlichem Feuer liegt. Die beiden Kameraden Heinrich und Jakob gehen nebeneinander. Bis jetzt ging alles gut; nur

noch 100 Meter sind's bis zur Feuerstellung. Da plötzlich wenige Schritte von den beiden Kanonieren Granate ein und schleudert den Jakob sechs Schritte weg. Heinrich, dem nichts passierte, ist durch den Augenblick ganz verwirrt, zumal Jakob plötzlich in einem fort, „biste verwundet? Jakob, Jakob, Jakob!“ — Sieht er doch nirgends seinen Freund in der Dunkelheit! „Sanitäter, Sanitäter!“ ruft er dann mit Sorge zur Feuerstellung hin. — Da regt sich der Jakob. Ein heftiges Spucken, und Jakob ist — standen: „Halt doch das Maul unn freisch net in an — Wann aich des Maul voll Dred habb, kann aich net rufe, daß ich do wär!“ Er ist wie durch ein untereiert geblieben und gukt selbstzufrieden an sich her. — Aber da fällt's ihm ein: „Mei' Broche! Broche!“ — Doch aich hun geseh', was hingefluge is!“ — Er hat's gefunden und beide lachen sich glücklich an. — aich hätt' storkte Kerre! Awer dabei könne se an — laput gehe!“ —

Hus Nah und Fern.

† **Frankfurt a. M., 2. April.** Bei der Entleerung einer Grube auf dem Grundstück Hanauer Landstraße 100 stieß ein 55jähriger Arbeiter durch Einatmen von giftigen Gasen. Ein anderer Arbeiter, der sich auch in der Grube befand, wurde bewußtlos ins Krankenhaus gebracht. Der Schaffner Wendroth, der vor zwei Monaten aus dem Mainzer Gefangenenerlager entwichene französische Kriminelle in dem Zuge Mainz-Frankfurt entdeckte und die Festnahme veranlaßte, erhielt vom Generalkommando eine Belohnung. — Seit Monaten wurden die Gärten der Kleingärtner in Bornheim, Seelbach und Ostfahngelände in der ausgiebigsten Weise ausgeplündert und dabei beschädigt. Gestern wurde nach langem Mühen der Räuber auf frischer Tat ertappt und verurteilt. Es ist ein junger Burche. In seinem Besitz befand sich ein ganzes Warenlager von Gartengeräten und Werkzeugen. Auch Dolch, Meißel und anderes Einbruchswerkzeug führte der Burche bei sich.

† **Griesheim a. M., 2. April.** Auf dem hiesigen Hof stieß eine Maschine auf mehrere Säurewagen entgleisten und liefen teilweise aus. Das Zugpersonal konnte sich rechtzeitig in Sicherheit bringen.

† **Bilbel, 2. April.** Das Generalkommando hat einen Gesuch um fernere Belassung des hier einquartierten Bataillons abgelehnt und die Verlegung der Truppe in die fertiggestellten Kasernen am Bahnhof Bonames verfügt. Die Gemeindevertretung beschloß falls die Einquartierung belassen wird, zur Entlastung der Gemeinde vom 1. April an als Vergütung an die Quartiergeberinnen den tarifmäßigen Verpflegungssatz, der der Gemeinde durch die Sprenghäuser (Kr. Offenbach), 2. April. Am 2. April sprang die erst kürzlich aus einer Heilanstalt entlassene Ehefrau Lorenz in den Brunnen des Schulhauses, in dem sie gestern früh tot aufgefunden wurde.

† **Bornhofen, 2. April.** Zwischen hier und Restert platz in der Maschinen des nach Frankfurt fahrenden Zuges 6734 ein Siederohr. Durch den ausströmenden Dampf wurde das Lokomotivpersonal schwer verbrüht. Der Heizer Rindfänger aus Oberlahnstein starb nach wenigen Augenblicken. Der Lokomotivführer Förger kam in hoffnungslosem Zustande in das Oberlahnsteiner Krankenhaus.

† **Gelnhausen, 2. April.** Landrat Graf v. Wartenleben wurde zur Uebernahme der Geschäftsführung des amtlichen Reichs-Lebensmittelfeststellers nach Berlin berufen.

† **Wehlar, 2. April.** Trotz erheblicher durch den Krieg bedingter Mehrausgaben wird der städtische Haushalt plan für 1916 einen sicheren Ueberschuß von etwa 150 000 Mark bringen. Dieses Mehr ergeben 60 000 Mk. Steuern und Gebühren und 55 — 60 000 Mk. Ueberschüsse aus Betriebswerken.

Letzte Nachrichten.

Berlin, 3. April. (W. T. B. Nichtamtlich.) Schon zum dritten Male griff ein Marineluftschiffgeschwader in der Nacht vom 2. zum 3. April die englische Ostküste, diesmal den nördlichen Teil an. Edingburgh und Beith wurden durch Bomben am Fort of North, Newcastil und die wichtigsten Hafenanlagen, sowie Hochöfen, Fabriken am Tyneside mit sehr gutem Erfolg mit zahlreichen Spreng- und Brandbomben belegt. Gewaltige Brände, heftige Explosionen mit ausgebeuteten Einstürzen wurden beobachtet. Eine Batterie bei Newcastle wurde zum Schweigen gebracht. Trotz heftiger Beschichtung sind alle Luftschiffe unverletzt zurückgekehrt und gelandet.

Der Chef des Admiralsstabs der Marine.

Kurhaus-Konzerte

der städtischen Theater- und Kurkapelle.

Dienstag, den 4. April.

Nachmittags und Abends Konzert

in der Wandelhalle.

Herr Konzertmeister Willem Meyer.

Nachmittags 4—6 Uhr:

- | | |
|--|------------|
| 1. Unter Deutscher Flagge. Marsch | André |
| 2. Ouverture zu Preziosa | Weber |
| 3. Ständchen | Schubert |
| 4. Finale a. d. Oper Maritana | Wallace |
| 5. Ungarische Konzert-Ouverture | Keler-Bela |
| 6. Orient-Rosen, Walzer | Ivanovitch |
| 7. Mein liebes Heimatland | Jungmann |
| 8. Potpourri a. d. Operette Orpheus in der Unterwelt | Offenbach |

Abends 8—9 1/2 Uhr:

- | | |
|---|------------|
| 1. Soldatenblut, Marsch | Blon |
| 2. Ouverture z. Oper Norma | Bolliat |
| 3. Frühlingsnacht, Lied | Rabinstein |
| 4. Potpourri a. d. Ballet Die Puppenfee | Bayer |
| 5. Jugendliebe, Walzer | Strauss |
| 6. Verlorenes Glück, Nocturne | Ellenberg |
| 7. Leichter Sinn, Polka | Faust |

Mittwoch, den 5. April

Nachm. und Abends Konzert in der Wandelhalle.

Abgabe von Schmalz, Rinderfett und Bohnen.

Am **Dienstag, den 4. ds. Mts.**

Statteil Kirdorf und am

Mittwoch, den 5. ds. Mts.

den Stadtteil Homburg Fett (Schweineschmalz und Rinderfett) abgeben. Es wird nur gleichzeitig in gleichen Teilen Schweineschmalz und Rinderfett abgegeben. Der Preis für das Fett 3,60 Mk. bzw. 3,80 Mk., für die Bohnen 45 Pfg. für das Pfund.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 3. April 1916.

Der Magistrat.



Kolonnenführer v. Roten Kreuz

Uebung

heute Abend stattfindenden (Turnhalle) wird um vollzähliges

Der Kolonnenführer.
Griech.

Ein **Einspanner-Kastenwagen**

für zwei leichte Pferde zu kaufen gesucht. Näheres bei **Becker, Hüttenmühle** bei Ober-Giesbach.

Lüchtiger zuverlässiger Maschinist

zum bald möglichsten Eintritt gesucht. **Altienbrauerei** Bad Homburg v. d. Höhe vorm. A. Messerschmitt.

Ab Montag, den 3. April

wird bis auf Weiteres in den Nachtstunden das Wasserleitungsröhrnetz durch Strangspülungen gereinigt werden. Stellenweise wird sich Druckmangel und Trübung des Wassers bemerkbar machen.

Städt. Gas- und Wasserwerke.



Stenographenverein Stolze Schrey.

Wir eröffnen am **Dienstag, den 4. April** abends 9 Uhr in unserem Unterrichtslokal „Frankfurter Hof“ einen

Anfängerkursus

für Damen und Herren zur Erlernung des Systems Stolze Schrey und laden zur Beteiligung ergebenst ein.

Unterrichtsgeld einschließlich Lehrbuch 6 Mark, für die Angestellten und Lehrlinge unserer unterstützenden Mitglieder ist der Unterricht unentgeltlich.

Anmeldungen werden in der ersten Stunde entgegengenommen.

Der Vorstand.

Bekanntmachung

Nr. B. I. 2354/1. 16. R. R. A.,

Beziehend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Altgummi, Gummiabfällen u. Regeneraten.

Vom 1. April 1916.

Die folgende Bekanntmachung wird hiermit auf Erlassung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums mit dem Befehl des allgemeinen Kommandos gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnung auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Gummi vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und der Ergänzungsbekanntmachungen vom 1. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) *) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestands- und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) **) wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen Strafen verwirkt sind.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit Beginn des 1. April 1916 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung wird die Beschlagnahme, betreffend Bestandserhebung von Gummi (Gummi), Guttapercha, Kautschuk sowie von Halb- u. Fertigfabrikaten bei dieser Rohstoffe R. R. I. 663/6. 15. R. R. A. vom 1. Juli 1915 für die Klassen 9—23 einschließliche sowie die Beschlagnahme, betreffend Bestandserhebung dieser Rohstoffe R. R. I. 663/6. 15. R. R. A. vom 17. September 1915 aufgehoben; die übrigen Klassen bleiben die bisherigen Vorschriften.

§ 2.

Die Beschlagnahme betreffen Gegenstände. Die Beschlagnahme werden sämtliche Vorräte, bestehend ausgeführten Klassen (einerlei, ob Vorräte in mehreren oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der in § 8 genannten Mindestmengen, bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, mit Ausnahme der in § 8 genannten Mindestmengen, bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, mit Ausnahme der in § 8 genannten Mindestmengen, bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund der Beschlagnahme verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder unrichtig oder unvollständige erteilt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch wenn die Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Verfall erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Beschlagnahme verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder unrichtig oder unvollständige erteilt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch wenn die Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Verfall erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Beschlagnahme verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder unrichtig oder unvollständige erteilt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch wenn die Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Verfall erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Beschlagnahme verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder unrichtig oder unvollständige erteilt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch wenn die Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Verfall erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Beschlagnahme verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder unrichtig oder unvollständige erteilt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch wenn die Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Verfall erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Beschlagnahme verpflichtet ist, nicht in der geforderten Weise erteilt oder unrichtig oder unvollständige erteilt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch wenn die Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Verfall erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Altgummi und Gummiabfälle (im ganzen oder zerkleinert).

Ausgenommen sind Gegenstände, die sich noch im Gebrauch befinden, solange sie nicht zum Verkauf gestellt sind. Klasse 9a Autoreifen mit Nieten,

- „ 9b Autoreifen und Gummiprotectoren (stofffrei) ohne Nieten,
- „ 9c Kraftfahrzeugreifen,
- „ 9d Aeroplanreifen,
- „ 9e Autowulste,
- „ 9f Auto-Gummiprotectoren, breit (10 Zentimeter und mehr) mit Nieten,
- „ 9g Auto-Gummiprotectoren, schmal (unter 10 Zentimeter) mit Nieten,
- „ 9h vulkanisiertes Autoleinwand,
- „ 9i Ballonstoffe, Maskenstoffe, Aeroplanstoffe,
- „ 10 Vollreifen mit Stahlband,
- „ 11a Vollreifen, frei von Eisen und Hartgummi,
- „ 11b Kautschukwagenreifen,
- „ 12a Fahrradluftschläuche, schwimmend (weich),
- „ 12b Fahrradluftschläuche (hart),
- „ 13a Autoluftschläuche (weich),
- „ 13b Autoluftschläuche (hart),
- „ 14a Fahrradluftschläuche, nicht schwimmend,
- „ 14b leichte Weichgummiabfälle ohne Einlage bis 1,2 Spez.,
- „ 15a Fahrraddecken (weich),
- „ 15b Fahrradwulste,
- „ 16a Gummiabfälle, schwimmend (weich),
- „ 16b Gummiabfälle (kräftig),
- „ 16c Gummiabfälle (weich),
- „ 16d Gummiabfälle, besponnen (weich),
- „ 17 Patent-Gummiabfälle, vulkanisiert,
- „ 18a Gummischuhe,
- „ 18b Turn- und Tennisschuhe mit Gummisohlen,
- „ 18c Schläuche mit Stoffeinlagen (ohne Eisen),
- „ 18d andere Weichgummi-Abfälle mit Stoffeinlagen (ohne Eisen oder Drahteinlage),
- „ 18e gummierte Regenmäntel-Stoffabfälle,
- „ 18f Krakenstoffe, Unterlagen und sonstige gummierte Stoffe,
- „ 19a andere Weichgummi-Abfälle ohne Einlage über 1,2 Spez.,
- „ 19b Rinderwagenreifen, Schuhabfälle, Matten ohne Stoff,
- „ 20a Weichgummi-Abfälle, unsortiert, ohne Stoff (weich),
- „ 20b Weichgummi-Abfälle, unsortiert, mit Stoff (weich).

Regenerate.

- Klasse 21 Im Lösungsverfahren hergestellte Regenerate,
- „ 22 im Säurealkaliverfahren hergestellte Regenerate,
- „ 23 in anderer Weise präparierte Abfälle.

§ 3.

Von der Beschlagnahme betroffene Personen.

Von dieser Beschlagnahme werden betroffen: alle natürlichen und juristischen Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der in § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam haben, auch wenn sich solche Gegenstände unter Zollaufsicht befinden; befinden sich die Gegenstände am Stichtage (§ 6) auf dem Versand, so ist betroffene Person der Empfänger.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die von dieser Beschlagnahme betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt. Trotz der Beschlagnahme dürfen sie an die durch schriftlichen Auftrag ausgewiesenen Beauftragten der Kaut-

schuß-Abrechnungsstelle, Berlin W. 8, Mauerstraße 25, verkauft oder geliefert werden*).

Die für die Gummiindustrie durch Einzelverfügungen des zuständigen Kriegsministeriums geregelte Verwendung und Verarbeitung der Gummiabfälle und Regenerate bleibt unberührt.

§ 5.

Meldepflicht.

Die im § 2 bezeichneten Gegenstände sind von den im § 3 bezeichneten Personen zu melden.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch die Beantwortung der Frage, wem die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Meldepflichtigen befinden.

Die Meldepflicht der Gummiabfälle und Regeneratenbetriebe ist durch Einzelverfügung geregelt worden.

§ 6.

Meldebefristung.

Die erste Meldung hat bis zum 10. April 1916 für den bei Beginn des 1. April 1916 vorhandenen Bestand zu erfolgen. Die Meldungen sind fernerhin für den 1. Juni 1916, dann fortlaufend für den Ersten jedes zweitfolgenden Monats (1. August, 1. Oktober usw.) zu erstatten unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 10. des betreffenden Monats.

Die Meldungen haben unter Benützung der amtlichen Meldebefristung für Altgummi und Gummiabfälle zu erfolgen, für die Vordrucke bei den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind. Die Bestände sind nach den vorgeordneten Klassen getrennt (soweit genaue Mengen nicht ermittelt werden können, schätzungsweise) anzugeben; falls nur ein Schätzwert angegeben wird, ist dies besonders zu vermerken.

Die monatliche Meldung der Gummiabfälle und Regeneratbetriebe wird hierdurch nicht berührt.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Alle auf den Meldebefristungen geforderten Angaben sind vorschriftsmäßig zu machen; die Urschrift der ausgefüllten Meldebefristung ist an die Kautschukabrechnungsstelle der Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11 einzureichen; eine Zweitschrift ist von dem Meldepflichtigen gesondert aufzubewahren.

§ 7.

Lagerbuchführung.

Ueber die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände ist ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in den Vorratsmengen der einzelnen in § 2 aufgeführten Klassen und die Verwendung dieser Mengen ersichtlich sein muß. Das Lagerbuch ist für jeden Meldezeitpunkt abzuschließen.

§ 8.

Ausnahmen.

Ausgenommen von dieser Beschlagnahme sind die Vorräte der im § 2 bezeichneten Klassen, die bei ein und derselben Person (§ 3) das Gewicht von 1 Kilogramm nicht überschreiten.

§ 9.

Anfragen.

Anfragen betreffs dieser Beschlagnahme sind an die Kautschukabrechnungsstelle der Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Potsdamer Straße 10/11, zu richten.

Frankfurt (Main), den 1. April 1916.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-corps.

*) Die Namen der Aufkäufer werden veröffentlicht.

Bekanntmachung

(Nr. B. I 23541. 16. R. R. A. II. Angabe).

betreffend Höchstpreise für Altgummi und Gummiabfälle.

Vom 1. April 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayer. Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betr. Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 639) in der Fassung vom 17. Dez. 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:
Altgummi und Gummiabfälle jeder Art.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet,
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 2.

Höchstpreis.

Bei dem Verkauf von Altgummi und Gummiabfällen, der nur an die Beauftragten der Kaufschul Abrechnungsstelle, Berlin W. 8, Mauerstraße 25, zulässig ist, dürfen die folgenden Verkaufspreise nicht überschritten werden:

für je 100 Kilogramm	
der Klasse 9 a Autoreifen mit Nieten	85,00 M.
„ 9 b Autoreifen und Gummiprotectoren (stofffrei) ohne Nieten	100,00 „
„ 9 c Kraftfahrraddecken	100,00 „
„ 9 d Aeroplandecken	100,00 „
„ 9 e Autowulste	25,00 „
„ 9 f Auto - Gummiprotectoren, breit (10 Zentimtr. und mehr mit Nieten	85,00 „
„ 9 g Auto - Gummiprotectoren, schmal (unt. 10 Zentimtr.) mit Nieten	25,00 „
„ 9 h Vulkanisiertes Autoleinen	25,00 „
„ 9 i Ballontoffe, Maskentoffe, Aeroplanstoffe	200,00 „
„ 10 Vollreifen mit Stahlband	45,00 „
„ 11 a Vollreifen, frei von Eisen u. Hartgummi	85,00 „
„ 11 b Kautschwagenreifen	85,00 „
„ 12 a Fahrradluftschläuche, schwimmend (weich)	350,00 „
„ 12 b Fahrradluftschläuche (hart)	100,00 „
„ 13 a Autoluftschläuche (weich)	350,00 „
„ 13 b Autoluftschläuche (hart)	100,00 „
„ 14 a Fahrradluftschläuche, nicht schwimmend	225,00 „
„ 14 b Leichte Weichgummi - Abfälle ohne Einlage, bis 1,2 spez.	150,00 „
„ 15 a Fahrraddecken (weich)	30,00 „
„ 15 b Fahrradwulste	8,00 „
„ 16 a Gummiabfälle, schwimmend (weich)	350,00 „
„ 16 b Gummiabfälle, schwimmend (frustig)	100,00 „
„ 16 c Gummifadenabfälle (weich)	700,00 „
„ 16 d Gummiabfälle, besponnen (weich)	350,00 „

der Klasse 17	Patentgummiabfälle, vulkanisiert
„ 18 a	Gummischuhe
„ 18 b	Turn- u. Tennisschuhe mit Gummisohlen
„ 18 c	Schläuche mit Stoffeinlagen (ohne Eisen)
„ 18 d	Anderes Weichgummi - Abfälle mit Stoffeinlagen
„ 18 e	Gummisierte Regenmäntel, Stoffabfälle
„ 18 f	Kragentoffe, Unterlagen und sonstige gummierte Stoffe
„ 19 a	Anderes Weichgummi - Abfälle ohne Einlage, über 1,2 spez.
„ 19 b	Kinderwagenreifen, Schuhabfälle, Matten ohne Stoff
„ 20 a	Weichgummi - Abfälle, unsortiert, ohne Stoff (weich)
„ 20 b	Weichgummi - Abfälle, unsortiert, mit Stoff (weich)

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

1. Die Höchstpreise gelten für die bahn- oder verpackten Gegenstände ab Postamt, Bahnstation, Schiffsabfertigung.

Die Verpackung kann vom Verkäufer ohne Rücksicht auf die Rücksendung geschickt werden; die Rücksendung geschieht ohne seine Rechnung.

a) Die Kosten für Fracht oder Porto.
b) Bei Stundung des Kaufpreises: bis zu 2% Reichsbankdiskont als Jahreszinsen.

§ 4.

Zurückhalten von Vorräten.

Beim Zurückhalten von Vorräten ist sofortige Meldung zu gewärtigen.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit Beginn des 1916 in Kraft.

Frankfurt (Main), den 1. April 1916.
Stellv. Generalkommando des 18. Armee-

Bekanntmachung

Nr. M 10/3. 16. R. R. A.,

betreffend Höchstpreise für Blei.

Vom 1. April 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), in Verbindung mit der Bekanntmachung über Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung gemäß den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

§ 1.

Höchstpreise.

Der Preis der nachstehend aufgeführten Gegenstände darf nicht übersteigen bei:

Klasse	Gegenstand	Höchstpreis
45	Blei, unverarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Blei von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichtes.	62.4 für je 100 kg Gesamtgewicht
46	Blei, vorgearbeitet, insbesondere gewalzt, gepreßt, geschnitten, gestanzt, gehämmert, gegossen, mit einem Reingehalt an Blei von mindestens 98 v. H. des Gesamtgewichtes, auch mit anderen Stoffen mechanisch verbunden, insbesondere durch Schrauben, Schmelzen, Lö-	62.4 für je 100 kg Gesamtgewicht, zusätzlich einer Entschädigung für Formgebung und Verbindung, die unter Berücksichtigung der ge-

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise), nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise,

Kl.	Gegenstand.	Höchstpreis
	ten, Fassen, Ueberziehen, sofern das Gesamtgewicht der mit dem Blei verbundenen Stoffe nicht mehr als 10 v. H. des Bleigewichtes beträgt. Beispiele: Balast, Gewichte, Kugeln, Röhren, Drähte, Platten, Bleche, Rollblei, Fensterblei.	Samten Verhältnisse, insbesondere der Herstellungskosten, Verwertbarkeit und Marktlage, keinen übermäßigen Gewinn enthalten darf.
47	Blei in Legierungen, unverarbeitet, in festem oder flüssigem Zustande, mit einem Reingehalt an Blei von weniger als 98 v. H. des Gesamtgewichtes.	62.4 für je 100 kg Bleiinhalt.
	Unter legiertem Blei wird ein Material verstanden, das insgesamt mit mehr als 2 v. H. anderen Stoffen verschmolzen ist und bei welchem Blei dem Gewichte nach gegenüber jedem anderen in der Legierung verschmolzenen Stoff überwiegt.	
48	Blei in Legierungen, vorgearbeitet, entsprechend den Klassen 46 und 47.	62.4 für je 100 kg Bleiinhalt, zusätzlich einer Entschädigung wie bei Klasse 46.
49	Blei in Altblei, Fehlgüssen und Abfällen jeder Art, auch in Legierungen. Als Altblei werden insbesondere Gegenstände angesehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem sie herkömmlich nicht mehr für den durch ihre Gestalt und gegebene Zweck benutzt werden.	55.4 für je 100 kg Bleiinhalt.
50	Blei in Erzen, Rückständen (auch Aschen und Kräsen). Neben- und Zwischenprodukten der Hüttenindustrie und der Blei verarbeitenden Industrien, mit einem Reingehalt von mindestens 10 v. H. des Gesamtgewichtes.	62.4 für je 100 kg Bleiinhalt, zusätzlich eines angemessenen Hüttenlohnes.

erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt. In den Fällen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Der Preis für Blei in den Erzeugungsorten der vorgenannten Klassen muß in einem angemessenen Verhältnis zu den verordneten Höchstpreisen stehen.

Wer Blei in den Erzeugungsorten zu den vorgenannten Klassen zu einem Preise veräußert oder der in keinem angemessenen Verhältnis zu den Höchstpreisen steht, hat auch die Zwangsenteignung Bestände zu gewärtigen.

Bei den vorstehenden Preisen dürfen Gold und nach dem Tagespreis bezahlt werden.

Ein außer Gold und Silber im Blei, in den Legierungen und in den Bleierzen der Klassen 47 bis 50 haltener Stoff darf nur dann in Rechnung gesetzt werden, wenn dieser Stoff dem Gewichte nach als 2 v. H. des Gesamtgewichtes ausmacht. In diesem Falle darf als Preis für das Zusatzmaterial höchstens der Preis oder, sofern Höchstpreise bestehen, der Höchstpreis für das Zusatzmaterial festgesetzt und bezahlt werden.

§ 2.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei und schließen die Versandkosten nicht ein. Der Kaufpreis gestundet, so dürfen Jahreszinsen bis zu 2% über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

§ 3.

Zurückhaltung von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten mit der Absicht, den Höchstpreis zu übertreiben, ist sofortige Entreichnung zu gewärtigen.

§ 4.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Reichswirtschaftsministeriums, Berlin SW. 48, Hindenburgstraße 10, kann, insbesondere bei Engpässen, von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung Ausnahmen gestatten. Nur schriftliche, auf den Namen des Antragstellers lautende Entscheidungen haben Gültigkeit.

Anträge auf Gestattung von Ausnahmen und welche die vorliegende Bekanntmachung betreffen, richten an die Metall-Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Reichswirtschaftsministeriums, Berlin SW. 48, Potsdamer Straße 10/11.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1916 in Kraft und erstreckt sich auch auf zollfreie Gebiete.

Frankfurt (Main), den 1. April 1916.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-